

# Reglement Schulsportanlagen

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck / Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benutzung der Schulsportanlagen der Schule Flims. Zu den Schulsportanlagen gehören die Aussenanlagen, die Mehrfachturnhalle, der Gymnastikraum, der Schwingkeller sowie die dazugehörenden Garderoben.

### Art. 2 Grundsatz

<sup>1</sup>Die Schulsportanlagen stehen während den Unterrichtszeiten uneingeschränkt dem Schulbetrieb zur Verfügung. Die Bedürfnisse der Schule haben auch ausserhalb der Unterrichtszeiten stets erste Priorität.

<sup>2</sup>Die Benutzung der Turnhallen, des Gymnastikraums und des Schwingkellers schliesst die Benutzung der dazugehörenden Garderoben mit ein.

<sup>3</sup>Die Aussenanlagen sind ausserhalb der Unterrichtszeiten der Öffentlichkeit zur Benutzung freigegeben.

### Art. 3 Zuständigkeiten

Die Aufsicht über die Schulsportanlagen, die Erteilung von Bewilligungen, das Erstellen eines Belegungsplans sowie die Umsetzung dieses Reglements obliegt der Schulleitung.

## II. Bewilligungsverfahren

### Art. 4 Grundsätze Bewilligungserteilung

<sup>1</sup>Bei der Bewilligungserteilung oder wenn mehrere Benutzungsbegehren für den gleichen Zeitpunkt vorliegen, wird nach folgender Priorität entschieden:

- a) Schuleigene Bedürfnisse
- b) Ortsansässige Vereine
- c) Ortsansässige vereinsähnliche Gruppierungen
- d) Übrige

### Art. 5 Bewilligungen zur Benutzung der Schulsportanlagen

<sup>1</sup>Gesuche für die Benutzung der Schulsportanlagen sind der Schulleitung einzureichen.

<sup>2</sup>Eine Jahresbewilligung (Dauerbelegung) gilt für die Dauer eines Schuljahres. Die Bewilligung berechtigt zu einer wöchentlich wiederkehrenden Benutzung zu festgelegten Zeiten. Jahresbewilligungen verlängern sich ohne Kündigung durch die Schulleitung jeweils automatisch um ein Jahr. Aus einer einmal erfolgten Bewilligung oder Belegungszeit kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

<sup>3</sup>Der Abtausch von Benutzungszeiten durch die Dauermieter ist nur mit der Zustimmung der Schulleitung gestattet.

<sup>4</sup>Gesuche für Einzelbewilligungen an Wochenenden sind vier Wochen vor Durchführungsdatum einzureichen.

<sup>5</sup>Bewilligungen zur Benutzung der Schulsportanlagen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

#### **Art. 6 Nichtbenutzung von bewilligten Anlagen**

Werden bewilligte Belegungs- und Benutzungszeiten nicht mehr genutzt, ist dies zeitnah der Schulleitung zu melden.

#### **Art. 7 Entzug der Bewilligung**

Eine Bewilligung kann von der Schulleitung vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn

- a) das Reglement Schulsportanlagen oder die Benutzungsvorschriften nicht eingehalten werden;
- b) an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden;
- c) die Anlagen zweckentfremdet werden;
- d) andauernd ungenügende und unregelmässige Nutzung festgestellt wird;
- e) Benutzungsgebühren nicht bezahlt werden;
- f) Artikel 9 «Suchtmittelfreie Zone» missachtet wird.

### **III. Benützungsvorschriften**

#### **Art. 8 Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Benutzung der Schulsportanlagen hat mit Sorgfalt zu geschehen. Spiele und andere Aktivitäten, die zu Schäden an den Anlagen, dem Material, Geräten und Einrichtungen führen können, sind untersagt. Die Anlagen sind sauber zu halten und sind so zu verlassen, wie sie angetreten werden.

<sup>2</sup>Vereine und Organisationen, welche die Schulsportanlagen nutzen, bezeichnen eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre), die für die ordnungsgemässe Benutzung der Anlagen verantwortlich ist und die Benutzerinnen und Benutzer über dieses Reglement in Kenntnis setzt. Nichtkenntnis der Vorschriften schliesst die Haftbarkeit der Benutzenden nicht aus.

<sup>3</sup>Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren dürfen die Hallen nur in Anwesenheit einer klar bestimmten Leitungsperson nutzen.

<sup>4</sup>Das Reinigungs- und Abwartsteam ist zusammen mit der Schulleitung zuständig für die Überwachung der Schulanlagen und des Schulareals. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

#### **Art. 9 Suchtmittelfreie Zone**

<sup>1</sup>Schulgebäude und Schulareal gelten als suchtmittelfreie Zone. Der Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtmitteln ist verboten. Für besondere Anlässe kann auf Gesuch hin der Schulrat oder die Schulleitung zeitlich beschränkte Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 10 Benutzungszeiten**

<sup>1</sup>Die Benutzenden dürfen sich nur während der vereinbarten Zeiten in den zugewiesenen Räumen aufhalten. Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Das Verlassen der Anlage hat bis spätestens 22.30 Uhr zu erfolgen.

<sup>2</sup>Am Wochenende sind die Schulanlagen am Sonntagabend bis 18.30 Uhr zu verlassen.

<sup>3</sup>Die Schul- und Sportanlagenanlagen können von den Dauermietern an folgenden Tagen und Wochen nicht genutzt werden:

- a) an gesetzlichen Feiertagen;
- b) während den Sommerferien;
- c) während den Weihnachtsferien vom 24. Dezember bis 2. Januar;
- d) bei schulischen Anlässen

<sup>4</sup>Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Schulleitung.

### **Art. 11 Schlüssel**

<sup>1</sup>Bei Dauerbewilligungen werden Schlüssel gegen Unterschrift an die verantwortlichen Vereinsvertreterinnen und -vertreter bzw. eine vom Verein bestimmte Person abgegeben. Bei Verlust des Schlüssels wird ein Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Bei Einzelnutzungen ist in der Regel das Reinigungs- und Abwartsteam für das Öffnen und Schliessen der Schul- und Sportanlagen verantwortlich.

### **Art. 12 Material und Geräte**

<sup>1</sup>Die Räumlichkeiten, Anlagen, Sportgeräte und das Mobiliar sind sorgfältig zu gebrauchen.

<sup>2</sup>Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Hallenschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen betreten werden.

<sup>3</sup>Bewegliche Turngeräte und -material, sofern sie nicht in Kästen verschlossen sind, stehen den Benutzenden uneingeschränkt zur Verfügung. Die Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die zugewiesenen Standorte zurückzubringen. Geräte und Material für Innenanlagen dürfen im Freien nicht benutzt werden.

<sup>4</sup>Defekte oder Mängel an Material oder Einrichtungen sind umgehend dem Reinigungs- und Abwartsteam oder der Schulleitung zu melden.

### **Art. 13 Publikumsveranstaltungen**

#### *Festwirtschaft:*

<sup>1</sup>Bei Publikumsveranstaltungen steht für die Festwirtschaft die Vereinsküche zur Verfügung. Die Küche sowie das benutzte Mobiliar ist nach Gebrauch sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

<sup>2</sup>Der anfallende Abfall ist durch den Veranstalter in den dafür bereit stehenden Containern umweltverträglich zu entsorgen.

<sup>3</sup>Bei starker Verschmutzung kann das Reinigungs- und Abwartsteam die Benutzenden zur Mithilfe bei den Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten verpflichten.

#### *Technische Einrichtungen:*

<sup>4</sup>Die Bedienung der Lautsprecheranlagen sowie der Match-Uhr haben ausschliesslich durch das Reinigungs- und Hauswartsteam oder durch eine speziell instruierte und ermächtigte Person zu erfolgen.

#### *Sicherheit:*

<sup>5</sup>Bei publikumsintensiven Veranstaltungen hat der Veranstalter der Sicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Fluchtwege und Ausgänge müssen frei gehalten werden.

<sup>6</sup>Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Parkfeldern gestattet. Die Veranstalter sorgen falls notwendig für eine fachkundige Verkehrsregelung und Parkplatzorganisation, gegebenenfalls in Rücksprache mit der Gemeindepolizei Flims.

### **Art. 14 Haftung**

<sup>1</sup>Die Benutzung der Schulsportanlagen inkl. Aussenanlagen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Schule und die Gemeinde lehnen bei Unfällen jede Haftung ab.

<sup>2</sup>Die Benutzenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind umgehend dem Reinigungs- und Hauswartsteam oder der Schulleitung zu melden.

<sup>3</sup>Für Beschädigung oder Diebstahl von privatem Eigentum übernehmen die Schule Flims und die Gemeinde keine Haftung.

#### **IV. Gebühren**

##### **Art. 15 Gebühren**

<sup>1</sup>Ortsansässige Vereine, Organisationen oder Personen können die Schulsportanlagen für nicht kommerzielle Nutzungen unter der Woche unentgeltlich benützen. Für alle weiteren Nutzenden werden Gebühren gemäss Gebührenverordnung erhoben.

<sup>2</sup>Für die Belegung an Wochenenden, kommerzielle Nutzungen oder Anlässe sowie für auswärtige Vereine, Organisationen oder Personen erlässt der Schulrat eine Gebührenverordnung. In begründeten Fällen (z.B. karitative Anlässe, kurze Belegungen an Wochenenden durch einheimische Vereine) kann die Schulleitung oder der Schulrat Gebühren reduzieren oder erlassen.

<sup>3</sup>Ausserordentliche Aufwendungen werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 16 Rechtsweg**

Entscheide der Schulleitung können innert zehn Tagen mit einer schriftlichen Begründung an den Schulrat weitergezogen werden. Der Schulrat entscheidet abschliessend.

##### **Art. 17 Inkrafttreten**

Das Reglement für die Benützung der Schulsportanlagen ersetzt das Reglement von Dezember 2002 und tritt per 01.08.2024 in Kraft.

Schulrat Flims, 3. Juni 2024